

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Zahlungsverbot gegen Italien. — Verwendung von Steinmühlmehl als Backmehl. — Ergänzung der Schmiedelöfen. — Verkehr mit Obst. — Ergreifung flüchtiger Kriegsgefangener. — Ausschließung aufgehoben. — Raupenplage. — Fleischbeschaugebühren.

Bekanntmachung

betreffend Zahlungsverbot gegen Italien. Vom 7. Juni 1917.
Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 421) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1. Die Vorschriften der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 werden auf Italien, auf die italienischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen sowie auf die von den italienischen Streitkräften besetzten Gebiete auch insoweit für anwendbar erklärt, als sich die Anwendung nicht schon aus der Bekanntmachung vom 24. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1289) ergibt.

Die Anwendung unterliegt folgenden Einschränkungen:

1. Für die Frage, ob die Stundung gegen den Erwerber wirkt oder nicht (§ 2 Abs. 2 der Verordnung vom 30. September 1914), kommt es ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Erwerbers nur darauf an, ob der Erwerb nach dem 30. April 1917 oder vorher stattgefunden hat, sofern nicht nach § 2 der Bekanntmachung vom 24. November 1916 ein früherer Zeitpunkt maßgebend ist.

2. Soweit in der Verordnung vom 30. September 1914 auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens verwiesen wird, tritt der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens dieser Bekanntmachung an die Stelle, sofern nicht nach § 2 der Bekanntmachung vom 24. November 1916 ein früherer Zeitpunkt maßgebend ist.

Artikel 2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 7. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über die Verwendung von Steinmühlmehl als Backmehl.
Vom 13. Juni 1917.

Auf Grund des § 20 a der Verordnung über die Bereitung von Backware vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 413) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1084) und 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 68) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

Artikel 1. Außer den im § 11 der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 413) in der Fassung vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1084) genannten Stoffen darf auch technisch reines Steinmühlmehl ohne mineralische Zusätze als Streumehl verwendet werden.

Artikel 2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 13. Juni 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes.
von Batschki.

Bekanntmachung

Betr.: Ergänzung der Schmiedelöfen durch Koksgrus.

Da von der Rüstungsindustrie sehr große Mengen von Schmiedelöfen in Anspruch genommen werden, wird sich voraussichtlich ein gewisser Mangel an solchen Kofen auch für die Deckung des Bedarfs der landwirtschaftlichen Betriebe bemerkbar machen. Bei der im Laufe des Sommers sich vollziehenden Abfuhr der großen Kofslager werden große Mengen von Kofsgrus anfallen.

Es wird deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Kofsgrus zur Streckung der Schmiedelöfen wohl verwendbar ist, da nach den angestellten Versuchen eine etwa zu gleichen Teilen zusammengesetzte Mischung von Schmiedelöfen und Kofsgrus zur Unterhaltung der Schmiedefeuer sich als brauchbar erwiesen hat.

Gießen, den 21. Juni 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langemann.

Betr.: Verkehr mit Obst.
An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

In letzter Zeit sollen bei der Verpackung von Obstmengen an Wegen so übermäßige Preise erzielt worden sein, daß sie die im Jahr 1916 angelegten Preise überschritten haben. Das ungerechtfertigte Emporschnellen der Pachtpreise wird voraussichtlich eine weitere Steigerung der Obstpreise nach sich ziehen, so daß sich die im vergangenen Jahr veranlaßten Beschwerden und Anzeigen wegen Wunders wiederholen können. Außerdem ist zu befürchten, daß die

Erhöhung der Pachtpreise bei der Abigung weiterer Kreise zu einer prozentualen Gewinnberechnung zu einer unberechtigten Gewinnerzielung ausgenutzt wird, deren Folge neue Strafverfahren wären.

Wir weisen Sie daher an, auf das Einhalten normaler Preise bei der Vergebung von Obstmengen auf Gemeindegelände hinzuwirken.

Gießen, den 20. Juni 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langemann.

Betr.: Belohnungen aus Anlaß der Ergreifung flüchtiger Kriegsgefangener.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Gießen und Großh. Gendarmerie des Kreises.

Das Königlich Preussische Kriegsministerium hat unterm 13. September 1915 bestimmt:

Es erscheint nicht nur billig, sondern auch, um den sich mehrenden Entlohnungen zu begegnen, zweckdienlich, den Personen, die sich um die Ermittlung oder Festnahme entwidener Kriegsgefangener besonders verdient gemacht haben, neben öffentlicher Belohnung auch mäßige Belohnungen, die von dem Königl. kgl. Generalkommando festzusetzen sein würden, zuteil werden zu lassen. In der Regel werden Beträge bis zur Höhe von 20 Mk. als angemessen zu erachten sein.

Nach weiterer Anordnung vom 11. Mai 1917 findet diese Bestimmung auch bei tatkräftigem Mitwirken an der Verhütung oder Entdeckung des absichtlichen Verderbens oder Vernichtens von Nahrungs- und Betriebsmitteln durch Kriegsgefangene und andere Ausländer inangewandte Anwendung.

Sie wollen dies in geeigneter Weise zur Kenntnis der Einwohnerchaft bringen.
Gießen, den 20. Juni 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langemann.

Bekanntmachung

Die Ausschließung des Viehhändlers David Wetterhahn von Ullpe vom Handel mit Vieh ist aufgehoben.

Gießen, den 19. Juni 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langemann.

Bekanntmachung

Die Raupenplage an den Obstbäumen nimmt an diesen Orten überhand und dadurch ist die diesjährige Ernte gefährdet. In der Hauptsache handelt es sich um die Larve des Frostnachtspanners, welche bekanntlich durch das Anbringen der Nestschilde im Laufe des Herbstes erfolgreich bekämpft wird. Da jedoch diese Maßnahme für die diesjährige Ernte nicht mehr in Betracht kommt, so wird für die jetzige Zeit die Bekämpfung durch Ura r i a g r i n empfohlen. Man verwendet auf 100 Liter Wasser 60 Gramm Uraniagrün mit Beistand mit dieser Lösung die Blätter der Obstbäume (Kernobst). Vorteilhaft wendet man Uraniagrün in Verbindung mit einer einprozentigen Kupferlaksäure an. Da jedoch Kupfervitriol für diesen Zweck nicht zur Verfügung steht, so kann man auch eine leichte Kalkmilchlösung anwenden, um die Blüßigkeit an den Bäumen besser feststellen zu können.

Als Bezugsquellen kommen in Frage:
Chemische Fabrik, Schwesfurt a. M.
Chemische Fabrik Dr. Nordlinger, Hirsheim a. M.
Otto Hinsberg, Radenheim.
Fabrik Georg Jügel, Hirschheim b. Worms.

Für den kommenden Herbst ist die allgemeine Bekämpfung des Frostnachtspanners für die nächstjährige Ernte von größter Wichtigkeit, insbesondere, da für diese Arbeiten die Schuljugend gut verwendet werden könnte.

Gießen, den 21. Juni 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Betr.: Fleischbeschaugebühren.
An die Großh. Bürgermeistereien und Gemeindevorsteher der Landgemeinden des Kreises sowie die Fleischbeschauer.

Die für die Rechnungsjahre 1914 bis 1916 festgesetzten Fleischbeschaugebühren bleiben auch für die Rechnungsjahre 1917, 1918 und 1919 in Kraft.

Gießen, den 19. Juni 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Louis Kothenberg.
1887
1917
Gießen, den 22. Juni 1917.
Mäster.
Gedruckter.
Th. Brück, Möbelfabrik.
J. Selph, Ober-Görgern.